Geändert durch den Bebauungsplan N-785
Änderung rechtsverbindlich ab: 11.09.2009

Geändert durch die
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-418
Änderung rechtsverbindlich ab: 23.5.2008

AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 388
ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH AB: 6.12.1974

Geändert durch den Bebauungsplan N-560
Änderung rechtsverbindlich ab: 26.03.1982

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB) ● VERWENDETE PLANZEICHEN

WR KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z II
z.B. Z (II) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IN KREIS)
GRZ z.B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
O OFFENE BAUWEISE
O* HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
HG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN, VON BAUGEBIETEN MASSE DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZULÄSSIG BEGRENZUNG DER BEREICHNUNG DER GRZ UND GFZ
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ privat
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH vorhanden / geplant
SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN vorhanden / geplant
FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl) / geplant
+ mit roter Zahl
+ mit schw. Zahl
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE vorhanden / geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN DES PLANUNGSRECHTS

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DE... NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNG z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE: HINWEIS AUF DEN NACH BauNVO UND LANDESBAUORDNUNG SICHT BEHINDERUNG UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 418 PLAN DER SATZUNG

M. 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WIRST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 20.2.1974

DIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 23.12.1974
Vorm. Direktor

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

BEARBEITET: R.O.H.
GEZEICHNET: W.E. 19.2.71
GEPRÜFT:

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 5.4.1971 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 5.4.1971 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 18.10.71
L.A. Bartkamp
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 16.8.1971 BIS 16.9.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND IST MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 5.8.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 18.10.71
L.A. Bartkamp
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN § 2 u. 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 19.10.1971
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 14. April 1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 14. April 19 72
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 26. April 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
L.A.

RECHTSVERBINDLICH AB: 14. April 1972